

Az.: 3 B 412/09
4 L 177/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz, Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Abschiebung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 28. September 2010

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Juli 2009 - 4 L 177/09 - wird geändert. Dem Antragsgegner wird vorläufig untersagt, den Antragsteller nach Indien abzuschieben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Aus den von der Beschwerde dargelegten Gründen, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht den Antrag nach § 123 VwGO, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung seine Abschiebung nach Indien zu untersagen, zu Unrecht abgelehnt hat.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung mit der fehlenden Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs begründet, weil der nach erfolglos durchgeführtem Asylverfahren ausreisepflichtige Antragsteller keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung oder sogar einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen geltend machen könne. Der Umstand, Vater seiner am 1.6.2006 geborenen deutschen Tochter zu sein, reiche dafür nicht aus, weil der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht habe, seine Elternfunktion tatsächlich wahrzunehmen. Es dränge sich der Verdacht auf, er wolle die erneute Schwangerschaft der Mutter seines ersten Kindes ungeachtet der am 9.6.2009 mit Zustimmung der Schwangeren vorgeburtlich abgegebenen Vaterschaftsanerkennung nur nutzen, um sich ein Bleiberecht zu verschaffen.

Die Beschwerde wendet demgegenüber ein, der Antragsteller sei aufgrund familiengerichtlicher Vergleiche zum Umgang mit seiner Tochter berechtigt. Diesen Umgang nehme er auch wahr. Es bestehe eine gewachsene Beziehung zu seiner Tochter, die für diese gerade wegen des wankelmütigen Verhaltens der Mutter wichtig sei. Soweit diese auf „Misshandlungen“ ihrer weiteren Töchter durch den Antragsteller verweise, ergebe sich aus ihren Schreiben, dass der Antragsteller ihnen seit Jahren nichts mehr angetan habe.

Vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO ist dann zu gewähren, wenn das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht ist. Dabei hat das Gericht bei der allein möglichen summarischen Prüfung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 27.8.2010, - 2 BvR 130/10 -; Beschl. v. 31.3.2004, NVwZ 2004, 1112; Beschl. v. 22.11.2002, NJW 2003, 1236; Beschl. v. 25.7.1996, NVwZ 1997, 479; Beschl. v. 25.10.1998, BVerfGE 79, 69) darf im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden, je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.

Gemessen daran geht der Senat entgegen dem Verwaltungsgericht und nach derzeitiger Aktenlage davon aus, dass der Antragsteller voraussichtlich einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besitzt. Seine Abschiebung dürfte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus rechtlichen Gründen unmöglich sein, weil bei einer Abschiebung die familiären Bindungen des Antragstellers an seine im Bundesgebiet lebende Tochter entgegen der in Art 6 Abs. 1, Abs. 2 GG enthaltenen Grundsatznorm nicht angemessen berücksichtigt werden. Ob dem Antragsteller darüber hinaus eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden muss oder kann oder ihm eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zu erteilen ist, was im Hinblick auf § 10 Abs. 3 AufenthG zweifelhaft ist, bedarf im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keiner Klärung.

Die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch

des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen sind, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Falles (BVerfG, Beschl. v. 23.01.2006, NVwZ 2006, 682; SächsOVG, Beschl. v. 20.9.2010 - 3 B 440/09 -).

Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, etwa weil - wie hier - das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner deutschen Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte. Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt hinzu, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich wird, sondern eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben kann (vgl. BVerfG, a. a. O.).

Dabei ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange der Eltern und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 20.02.2003, BVerwGE 117, 380). Ein hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht haben die Folgen einer vorübergehenden Trennung insbesondere, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, dessen Entwicklung schnell voranschreitet und das den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann und diese rasch als endgültigen Verlust erfährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.1.2006, a. a. O.; Beschl. v. 9.1.2009, NVwZ 2009, 387). Anders als bei älteren Kindern stehen jüngeren Kindern keine Möglichkeiten offen, den Kontakt zu der Bezugsperson anderweitig, etwa brieflich oder telefonisch, weiter aufrecht zu erhalten, so dass bei jüngeren Kindern wie der Tochter des Antragstellers selbst eine verhältnismäßig kurze Zeit der Trennung mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG schon unzumutbar lang sein kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.8.1999, NVwZ 2000, 59).

Der Senat geht nach Aktenlage zugunsten des Antragstellers davon aus, dass er zu seiner Tochter nicht nur eine formelle Vaterschaftsbeziehung wegen der am 20.6.2006 abgegebenen Sorgerechtersklärung unterhält, sondern aufgrund der vor dem Amtsgericht Mühlhausen (1 F 91/09 und 1 F 6060/09) im August 2009 bzw. im Januar 2010 im Wege des Vergleichs getroffenen Umgangsregelung tatsächlich eine Vater-Kind-Beziehung zu seiner Tochter pflegt. Aus der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Bestätigung der vom 17.5.2010, einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle, ergibt sich, dass der Antragsteller seit dem 19.4.2010 wöchentlich montags zwischen 14.30 Uhr und 17.00 Uhr sein Umgangsrecht wahrnimmt. Die Übergabe des Kindes zwischen den Eltern erfolge in der Beratungsstelle und werde von dieser begleitet. Der Antragsteller nehme zuverlässig an den anberaumten Elterngesprächen teil und gehe liebevoll zugewandt mit seiner Tochter um. Die beobachteten Kontakte verliefen positiv, das Kind freue sich auf seinen Vater. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller die Nähe zu seiner Tochter lediglich wegen der drohenden Aufenthaltsbeendigung sucht und die Kontakte zu dieser nicht auf einem echten persönlichen Interesse an dem Umgang beruht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 15.9.2006, InfAuslR 2006, 446; OVG Nds., Beschl. v. 14.10.2009 - 2 ME 331/09 -, zitiert nach juris), lassen sich daraus nicht ableiten. Der Senat geht weiter davon aus, dass die Tochter angesichts ihres Alters keine andere Möglichkeit hat, als im unmittelbaren Kontakt zu ihrem Vater zu diesem Umgang zu pflegen und auf diese Weise eine Vater-Kind-Beziehung aufzubauen und zu entwickeln.

Es bedarf deshalb hier keiner weiteren Aufklärung, ob auch eine tatsächlich gelebte Vater-Kind-Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Kind besteht, dessen Geburt für den 21.12.2009 berechnet war und für das er eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung abgegeben hat. Denn selbst wenn eine Vater-Kind-Beziehung insoweit nicht bestehen würde, dürfte der Antragsteller allein wegen seiner Tochter einen Duldungsanspruch haben.

Es bestehen weiter auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe dem Interesse des Antragstellers und seiner Tochter am Verbleib des Antragstellers im Inland entgegenstehen. Allerdings bewahrt die Existenz eines deutschen Kindes den ausländischen Elternteil unter Bezugnahme auf Art. 6 GG nicht in jedem Fall vor einer Ausweisung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.8.2000 - 2 BvR 1363/00 -, zitiert nach juris). Dies gilt bei Ausweisungsgründen wegen erheblicher Straffälligkeit vor allem für sicherheitsrechtliche Belange, weil die Pflicht des Staates, seine

Bürger vor Gewalt-, Vermögens- oder Betäubungsmitteldelikten zu schützen, gleichfalls verfassungsrechtlichen Rang besitzt und in Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 GG wurzelt. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer wenigstens vorübergehenden Ausreise eines Ausländers, der während seines Aufenthalts in Deutschland in erheblichem Umfang straffällig geworden und bei dem zu befürchten ist, dass er weitere Straftaten begehen wird (vgl. dazu etwa BVerfG, Beschl. v. 23.1.2006, a. a. O.). Dem Senat liegen derzeit keine Erkenntnisse dafür vor, dass hier eine solche Situation wegen der vom Antragsteller offenbar in der Vergangenheit begangenen Tötlichkeiten gegen die Mutter seiner Kinder und deren weitere Kinder vorliegt. Selbst wenn in diesem Zusammenhang der Antragsteller vom Amtsgericht Mühlhausen (am 28.7.2007; - 205 JS 51558/06 -) wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt worden sein sollte, dürfte hier angesichts des aktuellen Verhaltens des Antragstellers, insbesondere der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seiner Tochter, kein erhebliches öffentliches Interesse an einer Ausreise des Antragstellers bestehen, das seinen familiären Interessen entgegensteht.

Einer Entscheidung über den für das Beschwerdeverfahren gestellten Prozesskostenhilfeantrag bedarf es infolge des Obsiegens des Antragstellers nicht. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG, wobei der Auffangstreitwert im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß Nr. 1.5 Streitwertkatalog 2004 (veröffentl. in NVwZ 2004, 1327), zu halbieren war.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*